

Prof. Dr. von Wilmsowsky  
**Sachenrecht** (Zivilrecht IIIb)  
(Vorlesung)

## **EBV: Grundlagen**

### **-- Die Vindikationslage (§§ 985, 986) --**

Teil 1 Systematik des BGB	2
Teil 2 Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes (EBV)	3
A. Herausgabe der Sache	3
I. Eigentum (des Anspruchstellers)	3
II. Besitz (des Anspruchsgegners)	4
III. Kein Recht (des Anspruchsgegners) zum Besitz (§ 986)	4
IV. Hinweise	7
B. Schadensersatz	8
C. Nutzungsherausgabe	8
D. Verwendungsersatz (des Besitzers gegen den Eigentümer)	9

## **Teil 1**

### **Systematik des BGB**

Zum „Schutz des Eigentums“ hat das BGB folgende Systematik gebildet: Es unterscheidet zwei Formen, in denen das Eigentum des Eigentümers beeinträchtigt werden kann.

- **Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes (§§ 985 – 1003 = „EBV“)**
  
- **alle anderen Beeinträchtigungen (§ 1004 BGB)**

## **Teil 2**

### **Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes (EBV)**

Wird das Eigentum dadurch beeinträchtigt, dass dem Eigentümer der Besitz der Sache entzogen oder vorenthalten wird, sorgt das Rechtsinstitut des EBV für den Schutz des Eigentümers.

Ansprüche des Eigentümers gegen den (unrechtmäßigen) Besitzer:

- Herausgabe der Sache
- Ersatz von Schäden
- Herausgabe von Nutzungen

Anspruch des (unrechtmäßigen) Besitzers gegen den Eigentümer:

- Ersatz von Verwendungen auf die Sache

#### **A. Herausgabe der Sache**

Anspruchsgrundlage: §§ 985, 986

Voraussetzungen:

##### **I. Eigentum (des Anspruchsstellers)**

Prüfung des Eigentums an der Sache: Wer ist Eigentümer?

## II. Besitz (des Anspruchsgegners)

Prüfung des Besitzes an der Sache: Wer ist Besitzer?

Alle Besitzformen erfasst.

- auch: mittelbarer Besitzer
- auch: Mitbesitzer

## III. Kein Recht (des Anspruchsgegners) zum Besitz (§ 986)

### 1. Quellen eines Besitzrechts des Besitzers

Rechtsgrundlagen, aus denen sich ein Recht (des Besitzers) gegenüber dem Eigentümer zum Besitz ergeben kann:

- dingliche Rechte an der Sache:  
Sicherungsrecht (Pfandrecht);  
Nießbrauch (Nutzungsrecht)
- schuldrechtliche Ansprüche auf den Besitz an der Sache

Mietvertrag: Recht des Mieters zum Gebrauch und damit auch zum Besitz der Sache

Werkvertrag: Recht des Werkunternehmers, die Sache zu besitzen, soweit der Besitz für die Erstellung des Werkes benötigt wird

Kaufvertrag: Anspruch auf Übereignung

- (echte) berechnigte GoA: Diejenige GoA (definiert in § 677 Halbsatz 1), die dem Interesse und dem (ggf. mutmaßlichen) Willen des Geschäftsherrn (Eigentümers) entspricht (§ 683 Satz 1 Halbsatz 1), vermittelt ein Recht zum Besitz.

- Zurückbehaltungsrechte (§ 273; § 1000):  
kein Recht zum Besitz

## 2. Beendigung des Rechts zum Besitz

- Ein Recht zum Besitz fehlt auch dort, wo der Besitzer zunächst zum Besitz berechtigt war, dieses Besitzrecht aber inzwischen endete. (Schlagwort: der „Nicht-mehr-berechtigte-Besitzer“).

Bsp.: Das zunächst bestehende Mietverhältnis endete nach § 542.

- Überschreiten des schuldrechtlichen Besitzrechts  
(Schlagwort: der „Nicht so-berechtigte-Besitzer“)

Fall: Der rechtmäßige Fremdbesitzer (etwa: Mieter mit wirksamem Mietvertrag) überschreitet sein Recht zum Besitz (etwa indem er die Sache nicht wie vertraglich vorgesehen, sondern anders nutzt, etwa die Sache schwer beschädigt). (Schlagwort: „Exzess des rechtmäßigen Fremdbesitzers“.)

Das Recht zum Besitz endet durch die Überschreitung des Besitzrechts nicht. Das Recht zum Besitz endet erst, wenn das Schuldverhältnis endet, aus dem sich das Besitzrecht ergibt.<sup>1</sup> (In dem Fall ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags berechtigt. Übt er dieses Kündigungsrecht aus, endet das Besitzrecht des Mieters.)

- Änderung des Besitzwillens von Fremd- in Eigenbesitz

Der rechtmäßige Fremdbesitzer ändert seinen Besitzwillen; er erkennt den Oberbesitzer nicht mehr an und will den Besitz nunmehr für sich ausüben. (Schlagwort: „Aufschwung des rechtmäßigen Fremdbesitzers zum Eigenbesitzer“)

---

1 Vieweg / Lorz, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 7 Rn. 15.

Ob der Besitzer dadurch sein Recht zum Besitz verliert, hängt von dem Schuldverhältnis ab, aus dem sich das Besitzrecht ergibt. Das Besitzrecht endet nur dann, wenn das Schuldverhältnis mit der Änderung des Besitzwillens sein Ende findet.

Bsp 1 Miete: Schwingt sich der Mieter zum Eigenbesitzer auf, bewirkt das nicht die Beendigung des Mietverhältnisses und damit auch nicht die seines Rechts zum Besitz der Mietsache. Möglicherweise gibt die Änderung des Besitzwillens dem Vermieter aber einen wichtigen Grund zur Kündigung. Falls dem so ist und übt der Vermieter das Kündigungsrecht aus, endet das Besitzrecht des Mieters.<sup>2</sup>

Bsp 2 Leihe: Es gilt dasselbe wie bei dem Mietvertrag. Bestand der Leihvertrag im Zeitpunkt des „Aufschwingens“ noch, wird er durch die Überschreitung des Besitzrechts nicht beendet. Wann das Leihverhältnis endet, regelt das Gesetz: durch Ablauf der vertraglich vereinbarten Leihzeit (§ 604 Abs. 1); durch Abschluss des vertraglich vereinbarten Gebrauchs, wenn sich aus diesem eine Zeitbegrenzung ergibt (etwa: Leihe eines Pkw für eine Urlaubsreise) (§ 604 Abs. 2 Satz 1); durch Kündigung des Entleihers (§ 605), die – vorbehaltlich einer Vereinbarung zur Dauer der Leihe -- jederzeit möglich ist (§ 604 Abs. 3; das dort genannte Rückfordern enthält die Kündigung).

Bsp 3 Berechtigte GoA: Beruht das Recht zum Besitz auf einer berechtigten GoA (§ 677), so endet dieses Schuldverhältnis mit der beschriebenen Änderung des Besitzwillens. Dass der Besitzer seine Herrschaft über die Sache nunmehr für sich ausübt (d.h. so, als würde sie ihm gehören) und nicht mehr für den Eigentümer (den er als Oberbesitzer anerkannte), lässt die (berechtigte) GoA enden. Mit der Änderung des Besitzwillens endet der Fremdgeschäftsführungswille des Besitzers; dieser hat sich in den

---

2 *Habersack*, Examens-Repetitorium Sachenrecht, 9. Aufl. 2020, Rn. 106.

Willen umgewandelt, den Besitz an der Sache nunmehr als eigenes Geschäft zu behandeln (§§ 677, 687 Abs. 2).<sup>3</sup>

#### IV. Zurückbehaltungsrecht des Besitzers?

Ob dem Besitzer gegenüber dem Herausgabeanspruch des Eigentümers aus §§ 985, 986 ein Recht zur Zurückbehaltung der Sache zusteht, beurteilt sich in erster Linie nach § 1000 Satz 1. Dieses Zurückbehaltungsrecht greift ein, wenn der Besitzer gegen den Eigentümer einen Anspruch auf Ersatz seiner Verwendungen aus EBV-Recht hat. Nicht zu den Voraussetzungen gehört, dass dieser Verwendungsersatzanspruch (aus EBV-Recht) fällig ist (was sich nach § 1001 beurteilt) (Unterschied zu § 273). In zweiter Linie sind Zurückbehaltungsrechte nach Vorschriften außerhalb des EBV in Betracht zu ziehen, wie etwa § 273, der einen fälligen Gegenanspruch des Besitzers aus einem konnexen Rechtsverhältnis voraussetzt.

#### V. Hinweise

##### 1. Regelungstechnik des § 986

Beweislast:

§ 985: Das Fehlen eines Rechts zum Besitz gehört nicht zu den Voraussetzungen des Herausgabeanspruchs. (Dann läge die Beweislast beim Eigentümer. Der Eigentümer müsste beweisen, dass der Besitzer nicht zum Besitz der Sache berechtigt ist.)

---

<sup>3</sup> Instruktiv: BGH, 29.10.1959, VII ZR 197/58, BGHZ 31, 129 („Feldbahnlokomotiven“). Aufgegriffen u.a. von: *Wellenhofer*, Sachenrecht, 36. Aufl. 2021, § 22 Fall 25; *Gottwald*, Prüfe dein Wissen Sachenrecht, 17. Aufl. 2021, Fall 101.

sondern: § 986: Das Recht zum Besitz schließt den Herausgabeanspruch aus.

Folge für die Beweislast: Um den Herausgabeanspruch auszuschließen, muss der Besitzer darlegen und ggf. beweisen, dass er ein Recht zum Besitz hat.

Einwendung versus Einrede:

Wortlaut des § 986 („Der Besitzer kann verweigern, wenn ...“):  
missverständlich (Formulierung als Einrede);  
richtiges Verständnis: Einwendung („Der Herausgabeanspruch des § 985 besteht nicht, wenn ...“)

## 2. Terminologie

Wenn ein Herausgabeanspruch nach den §§ 985, 986 besteht, spricht man von einem „Eigentümer-Besitzer-Verhältnis“ (EBV) oder, synonym, von einer „Vindikationslage“.

## B. Schadensersatz

eigene Übersicht

## C. Nutzungsherausgabe

eigene Übersicht



## **D. Verwendungsersatz (des Besitzers gegen den Eigentümer)**

eigene Übersicht